

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.681.859

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16285/J-NR/2023

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16285/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Jugendliche planten Terroranschlag in Bruck an der Mur“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ab welchem Zeitpunkt war die Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen befasst?*

Die Staatsanwaltschaft war ab Juni 2022 mit den Ermittlungen befasst.

Zur Frage 2:

- *Zu welchem Zeitpunkt wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben?*

Nach Abschluss der Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft Leoben im Frühjahr 2023 Anklage gegen die von der parlamentarischen Anfrage betroffenen Personen.

Zur Frage 3:

- *Warum wurde seitens der Justiz nicht spätestens mit der Anklageerhebung die Öffentlichkeit informiert?*

Aufgrund des nichtöffentlichen Charakters des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der von der Justiz zu wahrenen Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten ist bei der Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit Strafverfahren eine verantwortungsvolle Interessenabwägung mit dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vorzunehmen. Im vorliegenden Fall lagen der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft Leoben sowie der Oberstaatsanwaltschaft Graz keine Anfragen von Medien vor.

Zur Frage 4:

- *Wie lange dauerte das Gerichtsverfahren bis zur Verurteilung der Beiden?*

Das Verfahren beim Landesgericht Leoben über die mit 17. März 2023 datierte Anklageschrift wurde mit der Hauptverhandlung am 10. Juli 2023 abgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Welche Waffen und gefährliche Gegenstände wurden bei den Beiden konkret sichergestellt?*
- *6. Inwiefern hatten die Beiden bereits Vorbereitungen und Anschaffungen für die Sprengstoff-Herstellung getroffen?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragen im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht sowie aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes nicht möglich ist.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- *7. Wurde gegen weitere Personen, außer den beiden Verurteilten, ermittelt?*
- *8. Wenn ja, gegen wie viele Personen wurde ermittelt und wie alt waren diese?*
- *9. Wenn ja, weshalb wurden diese Personen nicht angeklagt?*
- *10. Wurden Ermittlungen auch wegen Strafunmündigkeit eingestellt?*
- *11. Wenn ja, wie viele Personen waren davon betroffen?*

Neben den beiden Verurteilten wurde gegen sechs weitere Personen ermittelt, wobei diesen Ermittlungen jedoch keine Terrorismusvorwürfe zugrunde lagen. Die Ermittlungen wurden in der Folge aufgrund von Strafunmündigkeit eingestellt oder es wurde nach § 6

JGG von der Verfolgung abgesehen. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine umfassendere Beantwortung der Fragen insbesondere aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten nicht möglich ist.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *12. Wurden Erhebungen durchgeführt, inwiefern der Besitz dieser kolportierten Maschinenpistole des Vaters des älteren Verurteilten, legal ist?*
- *13. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *14. Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen beziehen sich offensichtlich auf Inhalte medialer Berichterstattung, die jedoch nicht Inhalt des zugrundeliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens waren, sodass eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Zur Frage 15:

- *Inwiefern gibt es seitens des Bundesministeriums für Justiz Pläne oder konkrete Vorhaben Regierungsvorlagen zur Verschärfung des Strafrechts, insbesondere im Hinblick auf radikalierte Jugendliche, zu erarbeiten?*

Die Weiterentwicklung und Anpassung des Strafrechts an die sich verändernden gesellschaftlichen Begebenheiten ist dem Bundesministerium für Justiz ein stetes Anliegen.

So wurden etwa mit dem 2021 beschlossenen Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG) sowohl die Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäter während des Vollzugs als auch die Deradikalisierungsmaßnahmen verbessert. Für die Umsetzung und das Management wurde die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug (KED) darin legistisch verankert und mit 1. Jänner 2022 eingerichtet.

Der Umgang mit der Täter:innengruppe nach dem TeBG umfasst die Bereiche der Betreuung und Sicherheit – die KED stellt dabei ein koordinierendes, zentrales Element dar und stellt sicher das Informationen an zentraler Stelle vorliegen und einheitliche Standards vorgegeben werden.

Seitens der KED besteht ein enger und intensiver Austausch mit den Staatsschutzbehörden.

Nach Durchführung individueller Gefahren- und Risikoanalysen werden im Bedarfsfall auch Aufgaben aktiver Überwachung sowie Bedeckung von Sicherheitsüberstellungen von

Insassinnen und Insassen übernommen. Es wurden auch bereits bundesweite, behördenübergreifende Schwerpunktationen in allen Justizanstalten mit Fokus auf Insassinnen und Insassen im Kontext des TeBG („Joint Action Day“) in Kooperation mit der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung organisiert und abgewickelt. Anlassbezogen bzw. stichprobenartig werden die Justizanstalten überdies regelmäßig durch Mitarbeiter:innen der KED aufgesucht und hinsichtlich des dortigen Belags- und Sicherheitsmanagements sowie der Einhaltung kontextbezogener Richtlinien und Vorgaben überprüft.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.